

## **Zu 10. Weitere besondere Vertragsbedingungen:**

- 10.1. Die in der Leistungsbeschreibung, im Leistungsverzeichnis und im Gewässerkataster aufgeführten Gewässer stellen den Gesamtumfang der zu bearbeitenden Gewässerstrecken dar. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf jährliche Unterhaltung des ganzen Loses. Der jährlich zu bearbeitende Unterhaltungsumfang wird bei der Gewässerschau festgelegt und jeweils durch Einzelauftrag pro Jahr vergeben. Es besteht kein Anspruch bei Minder- oder Mehrmengen.
- 10.2. Der unterzeichnende Bieter erkennt ausdrücklich an, dass ihm die Gelände- und Verkehrsverhältnisse an den Gewässern bekannt sind und dass er wegen deren Gegebenheiten keinerlei zusätzliche Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann. Voraussetzung für die Angebotsabgabe ist die Kenntnis um die Verhältnisse, den Zustand und die Randbedingungen (umfangreiche Ortskenntnisse) an den Gewässern. Dies ist insbesondere wichtig, da der Bieter Fragen der Baufreiheit (Anbaukultur, Koppeln u.a.) am Gewässer (unter Mitwirkung des Auftraggebers nur in besonderen Fällen) eigenverantwortlich zu klären hat. Der Auftraggeber ist täglich über die auszuführenden Arbeiten für den nächsten Tag vor Ausführung per Telefon oder per Mail zu informieren.
- 10.3. Der unterzeichnende Bieter erklärt, dass er erforderliche Abstimmungen mit den Eigentümern bzw. Nutzern der an die Gewässer angrenzenden Flächen sowohl hinsichtlich der Ausführungszeiten (im Rahmen der Ausführungsfristen) als auch hinsichtlich des Verbleibs von Mäh- und Räumgut eigenverantwortlich durchführt.
- 10.4. Der unterzeichnende Bieter erklärt, dass er den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus Punkt 10.3. sowie aus Mängeln oder Fahrlässigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten ergeben und gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, freistellt.
- 10.5. Dem Unterzeichnenden Bieter steht zur Durchführung der Arbeiten gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Benutzung der Anliegergrundstücke sowie der Zuwegungen an die Gewässer zu. Die Nutzung ist nur für den Umfang der Gewässerunterhaltung zulässig und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Anliegergrundstücke und Zuwegungen sind mit Maschinen und Geräten dann nicht zu befahren, wenn ein nachhaltiger oder dauerhafter Schaden an den Grundstücken und Zuwegungen entsteht.
- 10.6. Eine Lohnpreisgleitklausel wird nicht vereinbart. Eine Stoffpreisklausel wird nur auf Betriebsstoffe und hier ausdrücklich nur auf Dieselkraftstoff vereinbart nach Vorgaben und Muster des Auftraggebers. Die ausgewiesenen Endpreise sind Festpreise die für die gesamte Zeit der Ausschreibung gelten. Sie beinhalten alle erforderlichen Nebenkosten einschließlich der in den Jahren des Vergabezeitraumes zu erwartenden Lohn- und Stoffpreiserhöhungen, außer bei Dieselkraftstoff. Zum ausgewiesenen Endpreis kommt die jeweils für den Zeitpunkt der Leistung gültige Mehrwertsteuer hinzu.
- 10.7. Werden bei der Auftragsausführung Arbeiten erforderlich, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind bzw. über Positionen im Leistungsverzeichnis abgerechnet werden können, ist vor Beginn der Leistungsausführung ein Nachtragsangebot beim Auftraggeber einzureichen. Mit der Ausführung der Leistungen darf erst nach Bestätigung des Nachtragsangebotes durch den Auftraggeber begonnen werden.

- 10.8. Gewässer und deren Uferbereiche sind Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Bei allen Unterhaltungsarbeiten ist daher auf einen schonenden Umgang mit diesen zu achten. Die Mitarbeiter der Gewässerunterhaltung müssen dazu umfassende Kenntnisse der Tier- und Pflanzenwelt am/im Gewässer besitzen. Im Verbandsgebiet sind eine sehr hohe Anzahl von Bibern und deren Dämme vorhanden, wo mit besonderer Vorsicht und Umsicht entsprechend der Gesetzgebung gearbeitet werden muss. Es gelten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Ein Großteil der Unterhaltungsarbeiten findet in Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten statt. Hier ist mit besonderer Vorsicht und Umsicht zu arbeiten. Ca. 30% der Gewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten, wo die Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt gelten. Im Verbandsgebiet befinden sich auch Europäische Vogelschutzgebiete mit der Abkürzung (SPA) und besonderen Anforderungen nach der Verordnung Natura 2000. Der ordnungsgemäße Abfluss der Gewässer ist jedoch zu gewährleisten bzw. herzustellen unter Beachtung der aktuellen Gesetze und Verordnungen für die Gewässerunterhaltung und des Naturschutzes. Auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt befinden sich alle Auskünfte zu den Natura 2000 – Gebieten, wie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, ausgewählte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ausgewählte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, einschließlich aller Dokumente (Hauptteil N2000-LVO LSA), Gebietsbezogene Anlage (N2000-LVO), Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie interaktive Karten. Alle detaillierten Angaben findet der Bieter nach Eingabe der nachfolgenden Punkte 1 bis 3.
1. Eingabe im Browser: [www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete](http://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete)
  2. Eingabe der FFH-Nummer oder SPA-nummer (FFH-NR) aus der Anlage Natura-2000 Gebiete beim UHV Fläming-Elbaue bzw. durch Anklicken des jeweiligen Schutzgebietes in den Losen (z.B. Dommitzscher Grenzbach, FFH 0259, Landkreis Wittenberg).
  3. Anklicken der interaktiven Karte (Kennzeichnung der Schutzgebiete flächen- bzw. linienhaft)
- 10.9. Im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Fläming-Elbaue sind zahlreiche invasive Arten an Pflanzen und Tieren vorhanden. Der Nutria breitet sich immer mehr aus und zerstört die Gewässerböschungen. Sein Vorkommen ist unverzüglich dem Verband zu melden mit Angabe des Ortes am Gewässer. Des Weiteren ist eine große Ausbreitung von Neophyten zu verzeichnen mit Drüsiges Springkraut und Staudenknöterich. Bei dessen Vorkommen sind besondere Arbeitsweisen notwendig, die vom Verband vorgegeben werden. Eine Ausbreitung der Neophyten ist strikt zu unterbinden. Dazu zählt die gewissenhafte Reinigung von den Arbeitsmaschinen sowie der Arbeitssachen, insbesondere der Arbeitstiefel und der Arbeitsschuhe. Eine besondere Vergütung für die aufgeführten Reinigungsarbeiten bei Neophyten erfolgt nicht und ist in den Einheitspreisen einzurechnen.
- 10.10. Bei Holzungsarbeiten sind die Baumschutzverordnungen der Landkreise (außer Orts) bzw. der Städte (innerorts) zu beachten. Es gilt die ZTV Baumpflege. Der Auftraggeber legt die notwendigen Holzungsarbeiten fest und teilt dies schriftlich dem Auftragnehmer vor Ausführung mit. Die zuständigen Behörden sind über Zeit, Ort und der Arbeiten durch den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Für

unerlaubte Beseitigungen von Bäumen und Hecken, oder Schäden an Gehölzen haftet der Auftragnehmer.

- 10.11. Zum Beheben von Havarie Fällen (Abflusshindernisse in den Gewässern) muss die angeforderte Technik innerhalb von 1,0 Stunde nach Anforderung vor Ort sein. Der Auftragnehmer hat für Havarie Fälle eine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten (Rufbereitschaft von 0 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr). Eine Vergütung für die Rufbereitschaft erfolgt nicht und ist in den Einheitspreisen einzurechnen.
- 10.12. Eine Vergütung von Überstunden-, Nacharbeit- und Wochenendzuschlägen erfolgt nicht und ist in den Einheitspreisen einzurechnen. Im Bereich von Ackerflächen ist nach Vorgabe vom Auftraggeber bedingt 2-schichtig zu arbeiten wegen der Wiederbestellung. Eine besondere Vergütung erfolgt dafür nicht und ist in den Einheitspreisen einzukalkulieren.
- 10.13. Aus naturschutzrechtlichen Gründen werden die Unterhaltungsarbeiten in der Regel von Oktober bis Februar des Folgejahres durchgeführt. Für Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes holt der Auftraggeber die erforderliche Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde ein und teilt dies dem Auftragnehmer vor Ausführung mit. Die Unterhaltungsarbeiten an Ackerflächen beginnen in der Regel Mitte Juli.
- 10.14. An – und Abfahrtzeiten zum Gewässer bzw. Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren. Beauftragte Stundenlohnarbeiten beginnen und enden am Gewässerabschnitt. Stundenlohnarbeiten werden gesondert beauftragt. Die abgegebenen Einheitspreise verstehen sich einschließlich aller Nebenleistungen, auch der Baustelleneinrichtung sowie aller An –und Abfahrten zu den Gewässern, die zur sachgemäßen Durchführung erforderlich sind. Dazu gehört auch mehrmaliges An- und Abfahren zu einem oder mehreren Gewässerabschnitten sowie das Rückwärtsfahren in bestimmten Gebieten, das Aussetzen/Wiedereinsetzen der Technik bei Anlagen am/im Gewässer, das Umfahren von Anlagen, das Umsetzen der Technik auf die andere Grabenseite. Es erfolgt auch oft eine Unterhaltung von sehr kleinen Abschnitten von 15 m bis 200 m (sonst siehe Gewässerverzeichnis des Loses). Erschwerte Bedingungen sind an allen Gewässern des Verbandes vorhanden und einzukalkulieren.
- 10.15. Der Beginn der Unterhaltung ist grundsätzlich schriftlich dem Auftraggeber 3 Arbeitstage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Auftragserteilung erfolgt jährlich und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem Bedarf an Unterhaltung. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 Arbeitstagen mit den Leistungen zu beginnen und diese zügig fertigzustellen. Es besteht kein Anspruch an einen gewissen jährlichen Umfang an Leistungen. Teilleisten kann der Auftraggeber auch an Dritte vergeben, dies trifft vor allem die Holzungsarbeiten.
- 10.16. Der verantwortliche Mitarbeiter der Unterhaltungsfirma Vor-Ort ist berechtigt und muss Weisungen des Auftraggebers entgegennehmen und ausführen. Voraussetzung ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift für den verantwortlichen Mitarbeiter Vor-Ort. Dessen Erreichbarkeit mit Handy ist zwingend jederzeit notwendig zwischen 7.00 – 16.00 Uhr (Montag bis Samstag) und in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 10.17. Zur ordnungsgemäßen Realisierung des Angebotsumfangs, welcher in Abhängigkeit von der Baufreiheit an den Gewässern durch entsprechende Witterung, Aberntung anliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen oder Naturschutzinteressen auch

kurzfristig erfolgen kann, hat der Bieter das Vorhandensein bzw. den kurzfristigen Ankauf oder jederzeit Anmietung von folgenden Maschinen und Geräten nachzuweisen:

#### Mäh- und Räumtechnik

- Traktor oder Bagger mit mindest. 7,0 m Ausleger und jeweils Schlegelmäher und Mähkorb (Vorhandensein)
- Mobilbagger mit Grabenräumwanne und Mähkorb (Vorhandensein)
- Minibagger > 3 t

#### Transporttechnik

- LKW- oder Traktortransporttechnik (mindestens 10,0 t) zur Abfuhr von Räumgut (Vorhandensein)
- Multicar

#### Maschinen und sonstige Geräte

- Schredder mit Aufnahme von Holzwerk mit mindestens 0,20 m Durchmesser
- Freischneider (auch für unter Wasser geeignet)
- Motorkettensäge, Hochentaster
- Aushubverteiler

Die Vertragsbedingung gilt als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt des Bedarfs die Maschinen/Geräte vorhanden sind bzw. spätestens 2 Tage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zum Einsatz kommen.

Dies gilt nicht für den Traktor oder Bagger mit Ausleger und Mähkorb. Diese Technik muss im Besitz des Bieters und in der Maschinenliste aufgeführt sein.

- 10.18. Mit örtlichen Schwierigkeiten wie vernässte Grundstücksflächen an den Gewässern ist jederzeit zurechnen und die Unterhaltungsfirma hat sich auf diese Schwierigkeiten einzustellen und in ihren Einheitspreisen mit einzukalkulieren.  
Ca. 40 % der Gewässer je Los sind nur mit Kettenfahrzeugen (3 bis 10 t) erreichbar. In niederschlagsreichen Jahren erhöht sich die Befahrung mit Kettenfahrzeugen auf ca. 60% der Gewässer.  
Des Weiteren ist an den Gewässern ein sehr hoher Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken.  
**Hierbei ist unbedingt die Höhe und Breite der einzusetzenden Technik zu beachten, da mit sehr beengten Platzverhältnissen gerechnet werden muss!**
- 10.19. Die Abrechnung erfolgt nach Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes. Das Aufmaß ist nach Stationierungen, Gewässernummer, Ortsbezeichnung anzufertigen. Abschlagszahlungen werden nur nach vollständig abgearbeiteten Gewässern bzw. Gewässerabschnitte, die der Auftraggeber vorgibt, zugelassen. Andere Abschlagszahlungen werden hiermit grundsätzlich ausgeschlossen.  
Innerhalb von 3 Wochen nach Fertigstellung eines oder mehrerer Gewässer ist ein prüffähiges Aufmaß einzureichen. Nach Aufmaßbestätigung muss innerhalb von 2 Wochen die Rechnungslegung erfolgen.
- 10.20. Die Unterhaltung in Naturschutzgebieten sowie die Herausnahme von Biberdämmen ist nur mit schriftlicher Genehmigung möglich. Diese holt der Auftraggeber ein.
- 10.21. Bei zweifachen Verstoß gegen die besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht.

- 10.22. Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung durch Anlagen im und am Gewässer sowie durch Einleitungen sind dem UHV separat in Rechnung zu stellen unter Abzug der normalen Unterhaltungsleistung. Die Ermittlung/Abrechnung des Mehraufwandes ist mit den Einheitspreisen abgegolten.  
Der Beginn der Mehraufwendungen ist 14 Tage vor Ausführung anzuzeigen und vom Auftraggeber bestätigen zu lassen.  
Durchschnittlich fallen ca. 50 Mehrkostentatbestände je Gewässerlos an.
- 10.23. Vorgefundene Fische und Muscheln bei der Sohlkrautung sind sofort wieder ins Gewässer einzusetzen, wobei 50% der Gewässer einen Fisch- und Muschelbesatz besitzen. Eine besondere Vergütung erfolgt dafür nicht und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.
- 10.24. Änderungen von Längen, Breiten und Böschungslängen der Gewässer ist jederzeit mit aktuellen Werten abzurechnen, die vom Auftraggeber vorgegeben werden.
- 10.25. Der Auftraggeber legt jährlich die Art und Weise der Unterhaltungsarbeiten fest sowie welche Gewässer/Gewässerabschnitte wann zu unterhalten sind. Die Gewässerunterhaltung erfolgt naturnah entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie und der Verordnung Natura 2000 mit meist einseitiger Böschungsmahd, Verbleib einer oder beider Uferzonen, Stromlinienmahd bzw. –krautung, Teil- und wechselseitiger Krautung.
- 10.26. Eine Firma kann maximal 2 Lose als Auftrag erhalten von Los 1 bis 5 der Gewässerunterhaltung des Verbandes, da alle Lose gleichzeitig beginnen. Die Leistungsfähigkeit zur Durchführung mehrerer Lose ist entsprechend der Maschinen- und Mitarbeiterlisten nachzuweisen. Das Los 6 oder das Los 7 kann als drittes Auftragslos an einen Bieter vergeben werden bei entsprechender Leistungsfähigkeit von mindestens 6 Mitarbeitern in der Unterhaltung.  
Für ein Los müssen mindestens 3 Mitarbeiter in der Unterhaltung tätig sein, die eine dauerhafte Betriebszugehörigkeit mindestens seit 2024 haben.  
Sollte eine leistungsfähige Firma in mehr als 2 Losen der wirtschaftlichste Bieter sein, entscheidet der Verband die Vergabe der jeweiligen Lose.  
Die Hauptzeit der Unterhaltungsarbeiten ist von Mitte Juli bis Ende November des gleichen Jahres.
- 10.27. Nach Ablauf des Vergabezeitraumes (06/2028) kann der Auftrag im beidseitigem, schriftlichem Einvernehmen, um jeweils ein weiteres Jahr bis zu maximal 2 Jahren (Gesamtauftrag bis 06/2030) verlängert werden.
- 10.28 Die Urkalkulation ist zum Bietergespräch in einem verschlossenen Umschlag den Auftraggeber zu übergeben und wird nach Vertragsende zurück gesandt.

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen.

Bestätigung der weiteren besonderen Vertragsbedingungen von Seite 1 bis 6 durch den Bieter:

---

Datum / Unterschrift / Stempel

(Gewässerunterhaltung UHV Fläming-Elbaue, 2025-2028)